

IV, 4^m F.

3, 389.



29.

Sachsen=
Soburgisches
POENAL-
PATENT,

Wider

Das Diebs= Rauberisch=
Sigeuner= Raumerisch= Herrn=
loses und anderes
Bettel = Gestndt.

Anno 1732.

Patent
POENAL
aus dem Jahr
1732

Geheimlich
aus dem Jahr
1732

Anno 1732





nachdem Gesamte Hoch-
Fürstlich - Gnädigste
Landes-Herrschafften

missfällig wahrnehmen müssen/
welchergestalt von dem Landes-
verderblichen Diebs- Rauberisch-
Zigener- Zaunerisch- und Her-
ren-losen auch anderen Bettel-

Gesind im hiesigen Gesamten Fürstenthumb sich noch immer
hin und wieder viele anreissen und spühren lassen/ welches dem
armen Land-Mann so Tags als Nachts mit mancherley Trang-
sallen/ Exactionen und Imposten höchst beschwehlich fället/ und
aussere Ruhe und Sicherheit/ in Leibs- und Lebens- Gefahr/
und danebst in stetiger Sorge/ seine wentige Nothseligkeit zu
verlieren/ setzet/ wie dann in verschiedenen Orten/ bevorab
in denen geringhaltigen Dörffern/ und abgesonderren Müh-
len/ wie erst noch kürzlich zu Echerneck geschehen/ allerhand
Gewaltthätigkeiten/ Raub- und Plünderung/ ja gar mit
Räuel- Bind- und Brennung der Inwohner und Hausge-
nossen/ höchst-sträflicher Weise und dergestalt ausgeübet wor-
den/ das es/ ohne die größte Erstaunung und tragendes Christo-
liches Mitleiden gegen seinen Neben- Menschen/ nicht ein-
mahl angehört/ noch vernommen werden können/ mithin
die höchste Nothdurfft erfordern wollen/ ferner auf Mittel
und Wege zu gedenden/ wie diesem dem Publico äusserst schäd-
lichen Ubel/ zu durchgängiger Herstellung allgemeiner Sicher-
heit und Ruhe/ mit Nachdruck zu steuern/ und die grosse Un-
ordnung und Beschwerde/ so durch die häufig eingeschickte
ne frembde und herumbstreunende einheimische Bettler verur-
sachet wird/ aus den Grund zu heben seyn möge: Sol-
chem nach haben höchstgedacht Dieselbe Dero Gesamten Reg-
ierung gnädigst anbefohlen/ das über nachfolgende Punkte
strick & indispenlabiler durchgehends/ mit höchst nöthiger
Gleichheit/ ohne Connivenz, und ohne Menagierung der Un-
kosten/ in denen hiesigen Landen ernstlich gehalten/ die Bez-
amme/ Räte in Crädren/ Voigteyen/ Schultheissen und
Dorffschafften/ auch auf einzelnen Höfen/ Mühlen, Wirts-
Häusern/ und anderen Gebäuden wohnende Unterthanen/
A 2 mit

mit Nachdruck und bey Verlust ihrer Dienste/ auch anderer
schwehren Bestrafung/ auf den widrigen Ubertretungs-Fall/
dazu angewiesen seyn/ die Betretere aber von solchen obbe-
melten bösen Gesind mit denen darinnen angezeigten Leib- und
Lebens-Straffen/ anderen ihres gleichens zum Exempel und
Abscheu/ angesehen werden sollen: Und zwar

I.

Hat es bey deme sein Bewenden/ was wegen derer denen
Mördern und Straffen-Käubern/ oder blossen Räuber und
Dieben angezeigten Rad- Schwerd- und Galgen-Straffen in
der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kayser CARLS V.
und denen gemeinen Rechten verordnet/ auch sonst der Ob-
servanz gemäß ist/ welche er sagte Rad-Schwerd- und Galgen-
Straffen aber/ nach Beschaffenheit der Schwere von dem De-
lictō, oder dessen aggravirenden Umständen und Reiterationen
und sonderlich bey denen Räubern und Dieben/ wann die bes-
raubte und bestohlene Leute geräthelt/ gebunden/ oder wohl-
gar/ gang unmenschlicher Weise/ durch brennende auf sie ge-
worfenen Materien oder angezündete Jackeln/ zur Anzeig und
Entdeckung ihrer Haabseligkeit gezwungen worden se-
in mit glühenden Zangen zwicken und andern/ befundenen Dingen
nach/ wohl gar exacerbiret werden können. Wie aber

II.

unter solchen das verruchte Zigeuner- und Jauners-Volk ge-
meiniglich verdeckter zu stecken pfleger/ so ohnediß mit Plün-
dern/ Räuben/ Diebstählen und andern Spizbuben-Streichen
sich forebringer/ und den Land-Mann eine unerträgliche Last
übere Hals- mithin nothwendig ist/ auf dessen völlige Ausrot-
tung bedacht zu seyn: Als solle der Zigeuner nach Verlauff
zweyer Monaten vom Ersten des nach Publication dieses Edictis
folgenden Monats angerechnet/ welcher endlicher und fataler
peremptorischer Termin demselben zur gänzlichen Räumung der
hiefigen Landen hiemit einmahl vor alle angesehen wird/ bey Be-
trettung das Erste mahl/ wann sie gleich nur einzeln/ oder zwey
bis drey ohne Gewehr besfammen gehen/ er sey auf einer Offen-
thar ergriffen worden oder nicht/ mit dem resolvirten Brand-
mahl S. C. auf den Rücken gezeichnet/ und darauf sogleich aus
den gesamten hiefigen Landen/ unter der nachdrücksamsten Ein-
bindung/ daß/ in Wiederbetrettungs-Fall der Strick ihme ohn-
fehlbar

fehlbar zu theil werden müsse/ verwiesen. da hingegen der Zau-
ner das erste mahl statt des Brandmahls auf etliche Jahr an
einen Ort zum Bestungs-Bau oder andere Operas publicas ge-
sand/ das zweyte mahl aber gebrandmarcket werden: Unter
den Nahmen der Zainer aber alle diejenigen mit begriffen sind/
so nirgends ein gewisses Domicilium oder Sedem fixam, auch kei-
ne glaubwürdige neue Pässe von ihrer ordentlichen Obrigkeit/
oder ordentliche Nahrung und Gewerbe haben/ noch suchen/
und womit sie sich ehrlich ernehren/ nicht darthun können/ son-
dern sich nur zu Zigeunern oder andern ihres gleichen Zainern/
bey Gelegenheit auf denen Feuer-Plätzen und sonsten halten/
und mit ihnen herum ziehen/ und dieses sich in der mit ihnen
vorzunehmenden ernstlichen und ohne Menagierung der Unko-
sten/ so lange noch Indicia vorhanden/ zu continuirenden In-
quisition äusser: Ob sie schon zum Schein vor Kurze Waa-
ren-Händler/ Oliärent-Krämer/ Kessel- und Pfannen-Sticker
und Spielleute/ als Cymbal-Schläger / Geiger und Gevener/
nem Pieder- Sängern &c. sich ausgeben/ und dabero diejemigen
fremde Händler und Krämer/ welche eines unradelshafften Wan-
dels beflissen/ auch von guten Ruff und Eymuth seyn/ sich vor
allem mit guten Obrigkeitlichen Pässen und authentischen Ur-
kunden zu versehen haben/ ausser dem dieselben nicht zu dulden/
sondern sogleich fort und aus dem Lande geschafft werden sol-
len. Damit aber diese Erforderniß auch an denen entlegenen
Orten / als in der Schweiz/ Tyrol / Böhmen und Sachsen
genugsam könne kund/ und sofort von der Orten Obrigkeiten
vergleichen ausgehende Leute mit beglaubten Attestaten versehen
werden / will man oben gesetzten zwey Monatlichen Termin
auch hieher extendirt und präscript haben. Dörffte es nun

III.

sich fügen/ daß ein solcher Gebrandmarcket / mtehin des
Strangs halben wohl und nachdrucksam erinnerter Zai-
ner oder Zigeuner/nach Verfließung 24. Stunden von Zeit der
Brandmahlung angerechnet/wieder zu Verhafte gezogen/und
eingebracht werden solte/ gegen den/ als einen Verächter und
Übertreter dieser heilsamen Constitution, und daß er sich gegen
Verbott/ und Bedrohung/ auch abgeschwohrner/ und ihm
schriftlich mitgegebener Urphey hiesige Lande zu berretten un-
terfangen/ solle alsdann mit der angedroheten Strangs-Execu-
tion, sine strepitu iudicii und nur auf ein vorhergehendes Exa-
men, ohnnachlässig Verfahren wider diejenige aber, so dabey

noch eines besondern Delicti oder Ubelthat überführet / oder wohl gar sich darauf betreten lassen / die Straffe des Todes noch weiter exasperiret werden. Welche erstere Brandmarckung / und nachgehends erfolgte Strang-Verordnung sich

IV.

auch auf der Zigeuner und Zanner Weiber und Kinder / so die letztere das 18de Jahr anderster erreicht / und diese Kinder so solcher leichtfertigen Bande angehänget / und nachgefolget / auch sich mit vom Raub und Diebstahl / Ausspähen oder Rundschaften ernehret haben / extendiren / und diese gleich jenen / ohne Unterscheid des Sexus, darmit angesehen werden sollen / diejenige Kinder aber, die noch minderjährig / oder ersagtes 18des Jahr noch nicht erreicht / und welche keine Delicta, weßwegen die Rechte auch die Minorennen mit der Todes-Straffe belegen begangen haben / ratione anderer Verbrechen aber entweder noch nicht sträfflich / oder doch spes emendationis vorhanden ist / selbige sollen ihren Eltern und Befreunden *cc.* auf beständig weggenommen und also nicht wieder mit ihnen fort- und weggeschaffet / sondern dergestalt nach Beschaffenheit vor sie gesorget werden / daß sie anforderst in dem Christenthum unterrichtet / und zu seiner Zeit zu einer solchen Profession, worinnen sie ihr Brod auf eine zuläßigere Weiß als denen Elteren / gewinnen können, appliciret werden mögten. Wosferne es sich aber

V.

zurück / daß der Zigeuner und obbeschriebenen Zanner / eine Parthey von 4. 5. und mehr beysammen angetroffen würden / die entweder schon lange mit einander zu gehen gewohnt / oder doch eine Zeit von 4. Wochen / beysammen in einer Bande gewesen wären / und gefährlich Geschoh, oder Gewehr bey sich führten / oder nur 2. bis 3. auch nur geringe Diebstahle vorhitz begangen / oder erweislich mit Mord / Feuer und Brand gedrohet / oder sich dem Streiff / Commando gewaltthätig widersezet / oder zugleich in einem andern Ort schon ein Brand-Mahl bekommen hätten ; So sollen dieselbe / beschaffenen Umständen nach / propter coadunationem nocendi propositum & intentionem & vitam vagabundam & otiofam, mit dem Strang hingerichtet / und darunter auch diejenige, welche noch nicht 18. Jahr erreicht / bey denen aber die Bosheit das Alter erfüllet / inaleichen die Weiber / die der Bande lange angehängen / und sich bey denen Kerlen aufgehalten / solche zum Rauben / und Stehlen zusammen

sammen gehohlet / und entweder selbstn mit geraubet und ge-
stohlen / oder doch davon participiret / und vermögende Leute ans-
gekundschaftet haben / mit begriffen / und durch das Schwerd
vom Leben zum Tod gebracht werden. Und wollen

VI.

die leidige Erfahrung hisanhero gezeiget / daß mancher Raub
und Diebstahl unterblieben wäre / wann die Häßler nicht vor-
handen und darzu keinen geringen Vorschub gegeben hätten ;
Also sollen / um dieses ärgerliche Ubel künftighin aus dem
Weg zu raumen / alle diejenigen / welche diesen Rauber- Jau-
ner- und Zigeunerischen Gesind freywillig und ungedrungen
den Unterschleiff gestatten / oder ihnen die / wider sie vorhaben-
de Streiffe und anderwärts Anstalten verrathen / oder auch die
unentbehrlichen Victualien / Getränk und andere Nothwendig-
keiten in die Wälder und andere zu ihren Aufenthalt ausge-
henen Lösser und Spelancen bringen / deren geraubte Sachen
wissentlich verkauffen / erhandeln / oder wann dieselbe zur Ver-
hafft und Inquisition gezogen- und dieses gnug wissend und kund
worden / solche Sachen denen Angehörigen dieses Gesinds ent-
weder ausliefern / oder inzwischen verbergen / oder wohl gar vor
sich bebalten / dadurch aber die Inquisition hindern und verur-
sachen / daß man kein Corpus delicti in puncto furti vel rapinae
habe : Oder auch den Raub verkundschaften / darzu Anschlä-
ge geben / und sonsten in andere Wege befüßlich seynd / falls
nur ein und anderer gefährlicher Umstand mit untergelassen /
und Rechtlicher Ordnung nach / auf sie gebracht werden kan /
gleichgestalt einer schwehren Leibes- oder der Galgen- / Straff
unterworfen seyn : Und werden / occasione dessen / alle Be-
amte und Bediente / zumal die Schultheissen und Vorsehere
in denen Dörffern erinnert / ihr Amt in zeitlicher Auffsuchung
solcherley bösen Herren-losen Gesinds / sodann der Häßler und
Sechler / so wohl in Häusern / Mühlen / Schäf- / Hütten und
Mayer- Höfen / als Feld- und Wäldern / mit mehrern Eifer
und Fleiß vorzuehren / oder aber gewärtig zu seyn / daß die
Nachlässige mit ansehnlichen Geld- / Straffen belegt / diejenige
aber / so auch per indirectum damit untrer der Decken liegen /
und selbigen von dem etwa ausschickenden Commando einige
Nachricht geben / oder sonst auch nur connivendo durchhelfen /
ja wohl gar kleine Verehrungen von ihnen annehmen / oder
sie sonsten zu ihren Diensten / auf was Art es auch wäre / ge-
brauchen / oder in denen ihnen anvertrauten Aemtern / Städ-

ten / Flecken oder Dörffern / von solchem Zigeuner- und andern Raub- Gesind genommenen Aufenthalt nicht ohnverzüglich anzeigen solten / ihrer Nemter und Diensten sogleich mit infami entsetzt / oder auch befindenden Dingen nach / am Leib gestrafft werden sollen. Ingleichen / und haben sich die Vaganten und Garte-Brüder / welche sich nur auf das Herumsirennen und den Müßiggang und Betteln legen / unter welcher Anzahl auch die frembde Spielleute und Bertel- Juden / ja alle auf denen Jahr-Märkten und Kirch-Weysen mit Dreh-Tischen und Stroh-Kriemen / auch unerlaubten kleinen Privat-Glücks-Häfen oder Lotterien / herumgehende Pursche und Weiber / die nicht mit glaubwürdiger Erlaubnis versehen / begriffen seynd / dann alle und jede ausländische Bertlere innerhalb 14. Tagen a publicatione gegenwärtiger ernstlicher Verordnung aus denen hiesigen Landen ohnfehlbar fortzumachen / oder gerwärtig zu seyn / daß sie / wann es zumalen starke und gesunde Leute seynd / das erste mahl nebst wohl abgemessener Ubrürglung 14. Tage lang zu schwerer Arbeit / in Zucht- und Werk-Häusern angehalten / und hernach durch den Stadts- oder Land-Knecht / gegen Abschwörung einer Urpfeh / aus dem Lande verwiesen : das zweyte mahl / da sie sich wiederum berretten lassen / als muthwillige Frevelere / und Meineydtige / wohllempfindlich mit Ruthen ausgestrichen / und auf dem Rücken gebrandmarcket / oder / wo nur immer darzu Gelegenheit vorhanden / auf etliche Jahr zur harten Arbeit / in Zucht- und Werk-Häusern bey Wasser und Brod / oder zum Schanzen und dem Vestungs-Bau condemnirt- das dritte mahl aber / es seyen gleich Manns- oder Weibs-Personen / wann sie auch keine weitere Ubelthat begangen / ex capite incorrigibilitatis / als offenbare Verächtere dieser heylsamen Pœnal-Verordnung (im Fall die Manns-Bilder nicht etwan irgendwo sühlich / und ohne sondere Kosten auf denen Galeeren unterzubringen wären) gar mit der Todres- / Straff angesehen werden sollen. Dahingegen

VII.

diejenige Bertler / welche ihre Heymath in hiesigem Fürstenthum haben / in Zeit von 4. Wochen / nach erfolgter Publication dieses / sich anher ohnfehlbar / wo sie sich nicht Strafffällig machen wollen / zu begeben haben / worauf sie dann in jeden Ort bekantlich mit Vor- und Zunamen auch Bemerkung der etwan erlernter oder gerrieben gehalten Profession zu specificiren

ficiren und zu beschreiben seynd/ damit vor derer zur Arbeit Un-
vermögenden Unterhalt jedes Orts gesorget/ denen Gefunden
und Starcken aber Arbeit verschaffet werden könne. Und da

IIX.

dem ohngeachtet von solchen einheimischen Bettlern sich welche
darzu nicht bequemen / sondern von einem Ort zum andern
herum vagiren würden / sind selbige auf den Verrückungsfall
mit Schlägen empfindlich zu züchtigen/ und solche nach Besin-
dung der Sache etliche Tag nach einander zu vermehren: Wo
sie sich aber dadurch noch nicht bessern wolten/ in ein Zucht-
Haus zu thun / oder / da sich die Gelegenheit dazu noch nicht
fügte / zum Schanzen oder andern gemeinen Arbeiten mit Rei-
chung Wasser und Brod zu verurtheilen seyn. Wie dann auch

IX.

solcher einheimischer Bettler Kinder / wo sie Alters und Ges-
undheit halber ihr Brodt zu verdienen geschickt sind/ von jedes
Orts Beambren oder Obrigkeit zu Diensten / Bauern/ oder
anderer Arbeit oder Handwerk zu lernen anzuhalten / damit
sie nicht in das liederliche Leben gerathen und andern beschwer-
lich seyn mögen / da denn letztern Falls / wann sie nehmlich zu
Handwerkern aufzubringen / die Sache also einzurichten / daß
sie an statt und wegen Mangel des Aufding und Lehr Geld-
des / sich auf eine längere Zeit verdingen oder versprechen / die
Obrigkeit aber oder Gemeinde / wo es nöthig / zu Anschaffung
der Kleider denenselben die Hülfshand biete. Und da es auch

X.

viele Haus - arme Leute giebet / welche ihren Kindern dem nö-
thigen Unterhalt nicht verschaffen können; So wäre denens-
selben gleichfalls in so lange biß die Kinder zur Arbeit fähig/
nach Anordnung der Obrigkeit nothdürftig zu statren zu köm-
men. Dargegen

XI.

solchen Eltern ernstlich unter gewisser Strafe aufzulegen/ ih-
re Kinder zu Haus zu behalten / und sie zur Arbeit / als Spin-
nen / Stricken / oder wozu sie sonst tüchtig / nach und nach
anzugewöhnen. So sollen auch

XII.

die Unterthanen / sonderlich alle Bürger und Einwohner ver-
schlossener Städte und Dörter , alle Bettler ohne Unterschied/
vor

vor ihren Häusern abweisen / weil ohne dieses der vorgesezte Zweck nimmermehr zu erreichen / sonst aber ein jeder seine Barmherzigkeit gegen die Arme anugsam verspühren lassen kan / wenn er sich gegen die Almosen - Cassa desto freygebiget bezeuget. Bey denenjenigen

XIII.

aber / die etwan das ihrige durch Brand / oder andere zugeslossene Unglücks-Fälle verlohren / und daher zu erwelcher wieder Erhöhlung eine Beysteuer zu suchen und zu sammeln benöthiget seynd / ist anvrörderist die sorgsame Absicht zu tragen / ob solche Brand und Unglücks-Fälle / sich an solchen Orten und Enden zugetragen / wo man reciproce in dergleichen Fällen eine Beysteuer sich versichern könnte / und dann zusehen / ob auch derley Atrectaten authentisch seyn / oder nicht ? Um nun darinnen desto sicherer zu gehen / und allen in derley Fällen verschiedentlich vorkommenden Unterschleiff aus den Weg räumen zu können / sollen die forhanen Bedürfnis halben / nothwendige Atrectata nicht / wie bishero observiret worden / von denen Beambren oder Geistlichen / als welchen solches hierdurch ernstlich unterzaget wird / noch weniger von denen Vorstehern der Flecken oder Dorffschafften / sondern von hiesiger Gesamt-Regierung ausgefertiget und auf der Sanktion gratis ertheilet werden. Wie dann ingleichen

XIV.

zur Bewürkung dieses Absehens / auch für unumgänglich angesehen worden / daß von Orten zu Orten / welche die mit denen Atrectatis versehene / ihrer erlaubten Collection halben passiren würden / solche schriftliche Urkunden von denen Beambren oder des Fleckens und der Dorffschafften Vorstehern / mit Benahmung des Tages / Monats und Jahrs zu dem Ende unterzeichnet werden sollen / damit bey der erstern Erblickung sogleich unter die Augen falle / was für eine Straß dann und wann sie genommen / und nicht andere Neben-Wege gesucht / auch etwan auf andere unzulässige Dinge durch Bedienung derselben sich geleyet haben mögten / als auf welchen Fall gegen solche Leute die Schärfe ebenmäßig vorzukehren / und dieselbe von Ort zu Ort den nächsten Weg durch eine ihnen nit zugebende Person nach ihrer Heymath zurück zu verweisen. Wie nun

XV.

in vorerwehnten Collectionen / Werk nicht ungemein der bishero

hero an Tag gelegten Erfabrniß nach/ das Crimen fallt mit un-
terzulauffen beginnet / und mancher liederlicher und verruchter
Pursch unter einen fremden Deck-Mantel zu seiner Seel schwer-
rer Verantwortung bey dem gerechten Richter-Stuhl des All-
mächtigen das unverdiente Allmosen von guten Christlichen
Herzen zu sammeln / und zu empfangen pfeget ; Also sollen
alle solche falsche Brief-Träger / fälschlich sich vor Adels-Per-
sonen/ oder abgedankte Officiers, oder deren Weiber/ oder Con-
fessirten/ oder Leuthe / die der schweren Krankheit/ oder einen
andern Schaden und Gebrechen behafte sich ausgebende/ wann
sie dessen überwiesen/ mit einer Leibes-Erraf / als nach vorher-
ziger Prangerstellung mit dem Brandmarck beleet / und aus
denen hiesigen Landen verwiesen/ in Wiederberrettungs-Fall
aber gegen sie/ nach an Handgebung des s. 9. verfahren wer-
den. Welcher Erraf auch die verstellte Geistliche und Ordens-
Leuthe unterwürffig zu machen/ die verdächtige aber von ihnen/
da bevorab/ deren ohne sufficiente Pasporten angetroffen werden
sollen / bey denen geistlichen Fürsten/ an dero geistliche Gericht-
ter oder Vicariaten/ zu weiterer Examination, zu verweisen seyn
werden ; Jedoch wird man

XVI.

bey Diction der in vorstehenden Art. auf die falsarios gesetzten
Erraf darauf mit zu reflectiven haben/ ob einer einen wüßs-
lichen Hochstapler / der selbstn falsche Brief und Siegel ver-
fertige oder doch lange damit herum gehe und darauf collectire/
abgebe / und fast keine andere Profession treibe/ oder ob der fal-
sche Brief-Träger und Collectant ein Handwerks- oder solcher
Pursch sey / der sich kurz vorhero noch ehrlich / und also sonst
niemahls auf solche Weise ernehret / den falschen Brief oder
Sammel-Patent auch nicht selbstn gemacht / sondern nur von
andern sich darzu erst bereden oder solchen geben lassen / und
noch nicht viel darauf colligiret habe / bey demselben auch noch
spes emendationis und wahrhafftne Neue vorhanden sey ? Und
in diesem letztern Fall / denselben das erste mahl nur erliche Ta-
ge nach einander *privatim* empfindlich können züchtigen und im
Zucht-Haus oder auf dem Bestungs-Bau celiche Monach zur
scharfen Arbeit anhalten / auf Wiederberretten aber erst nach
vorhergehenden *Articulo* mit ihme verfahren lassen. Und weilt
hiernechst

XVII.

die äußerliche beschwerliche Vertheilung und alle daraus entstehende

de Laster/ dadurch viel vermehret werden/ daß nicht nur denen nirgends ansässigen frembden und gar keine ordentliche Profession und Gewerß habenden Leuten/ die sich auf dem Bettel gleichsam nur zusammen verheyrathen/ so leicht mit der Priestertlichen Copulation willfahret wird: sondern daß man auch hernach dergleichen mit nichts als dem Betteln sich nährendes frembdes Gesind den Schutz angedeyhen läffet; Als werden ins künfftige die Copulationes solchen Leutchen nicht leicht zu verstarcken/ vielmehr dieselbe/ wenn sie nicht glaubwürdig anzuzzeigen vermögen/ womit sie sich ordentlich und ändern ohne Beschwerung/ ehrlich fortbringen wollen und können/ unter Vorstellung/ wie sie nicht geduldet/ sondern fortgeschafft würden/ davon abzurathen/ allensfalls mit der suchenden Copulation an den Ort ihrer Geburt/ oder wo sie sich sonst am meisten aufgehalten/ zu verweisen seyn. Dabenebenß aber bleibet es mit Ertheilung des Schutzes oder Aufnahme in dieses oder jenes Leben/ unveränderlich dabey/ daß diejenige so nicht wenigstens 50. Rthlr. im Vermögen/ nicht zu dulden/ sondern sofort aus dem Lande zu schaffen seyn. Da hiernächst/ und

XVIII.

bey denen reisenden Handwerks/ Pirschen/ die öftters dem Zechen/ wie sie es nennen/ lieber nachgehen/ als sich auf ihrer Handhierung fortbringen/ zu beobachten/ daß dieselben nehmlich nicht zu passiren, wo sie nicht/ vermöge legit. publicirter Reichs- Constitution, ein Attestatum, wo sie hin wollen/ oder Kundschaft von dem Handwerk/ worunter sie gehören/ und bey welchem Meister oder an welchem Ort sie zuletzt gearbeitet/ bey sich haben/ welches Attestatum dann auch nicht weiter gültig zu erkennen/ es wäre dann/ daß von dem Handwerk letztern Orts/ dahin sie gewollt/ wiederum (welches umsonst geschehen solle) attestirter würde/ daß keine Arbeit daselbst zu haben gewesen/ und sie also weiter an einen andern ebenmäßigen zu benennenden Ort sich zu begeben genöthiget seyn/ als auf welchem Fall dergleichen Leutchen wohl etwas aus der Allmosen-Cassa, der Nothdurfft und Distanz der Orten nach/ angedeyhen könnte/ ausser deme aber/ und da sie nur dem Faulenzen nachgehen/ ist ihnen im mindesten mehr/ weder aus dem Allmosen noch vor denen Thüren zu reichen/ sondern dieselbe unter die Miliz zu nehmen/ oder sonst gleich denen Vaganten aus dem Lande fortzuschaffen: Ja wenn sie auf den

nen Herbergen/ als seyrende Handwerks-Pursche desto noch braver
zechen und viel Geld aufgehen lassen solten/ deßhalben wider
sie zu inquiriren &c. Hingegen/ und

XIX.

werden die mit geringen Dingen und nur zu ertwelchen Schein
auf dem Land öftters herumbschweifende Krämer und Hausir-
rer/ ingleichen auch die Pfannen/ Flicker sich nach authentischen
Artektatis von der Herrschafft/ unter welcher sie angeessen
seynd/ umzuthun wissen/ woferne sie sich mit diesem ihrem
Gewerb und Profession ehrlich zu nehren gedencken/ damit in
Ermangelung deren nicht nothwendig/ selbige handvest zu
machen/ sie unter die Vaganten zu rechnen/ und mit ihnen auf
solche Art zu verfahren/ und dasjenige in das Werk zu rich-
ten/ was der Vaganten halber in gegenwärtigem Patene vero
ordnet worden ist; Allermassen auch diese Leute unter dem
Prætext ihrer Handhierung sich nur Tags in die Häuser ein
zuschleichen/ darinnen ein/ und anderer Gelegenheit auszu-
kundschaften/ und hernach manchmahl die Hände zum Raub
und Plünderung entweder selbst mit anzulegen/ oder doch an-
dern die Anschläge hierzu zu suppliciren zur Absicht haben.
Und indem

XX.

sich zum öfttern ereignet/ daß bey denen gemachten stillen
Veranstaltungen/ zur Habhaffterdung dergleichen Gestin-
des/ solche Personen mit beygefangen werden/ welche sich
zur Todes- Straff nicht sogleich qualificiren/ seynd selbige
befundenen Dingen und denen gemeinen Rechten nach/ nach-
drücksamst abzustraffen. So sie aber aus andern Ursachen
begangener Verbrechen halber allschon weggejaget worden/
wären so wohl Manns- als Weibs- Bilder auf das erstere
Verretten/ wann sie als nichts-würdiges herum vagirendes
Gesind angetroffen würden/ mit scharffer Ruten- Züchti-
gung und wohl gar noch darzu mit einem Brandmark/ nach
Beschaffenheit der Umstände/ nach abgeschwohrner Urpbed/
aus dem Land zu verweisen/ und nach weiterer Aufbringung
ihnen die Ruder- Straf anzudictiren/ und diese exequiren zu
lassen/ oder aber die Manns- Bilder auf die Galereen fortzu-
schicken. Zu welchem Ende

XXI.

biesige Gesamschaffeliche Lande desto ehender von erwesentem
dem

D

dem Publico höchst schädlichen Gesind gereinigt, und dieses ohne weitem Umgang / zur gebührenden und in gegenwärtiger Universal-Verordnung enthaltener Straffe gezogen werden möge; sollen alle und jede Grenz-Beambte/ Zöllner und Thor-Schreiber / damit niemand Verdächtiges passiret werde / gute und genaue Obacht tragen / auch denen Beambten/ Schultheissen und Dorfmeistern / die Birth und Unterthanen jedes Orths / unter zu gewarten habender scharff / und ernstlicher Bestrafung / von Tag zu Tag anzuzeigen schuldig seyn / was für Leute bey ihnen einkehren und über Nacht verbleiben / damit man / erheischender Nothdurfft nach / ohne etwelche Verweilung nach solchem lieblerlichen Gesind greiffen / oder / so es allschon entwischet / demselbigen nachsehen / und es zur Verhafte bringen könne. Und da gemeinlich

XXII.

dieses leichtfertige Gesind mehrentheils in denen Schäfers- Hirten- und Abdecker- Hütten und Häusern / wie ingleichen auf denen abgelegenen Mühlen und Kohlen-Brenners- Hütten / Schlach- Bred- und Dörr- Häusern / umb etwas verborgen seyn zu können / sich aufzuhalten gewohnt ist; Also bringen der Beambten Pflichten ohnehin mit sich / nicht nur hierauf ein wachsamers Auge zu tragen / sondern auch dann und wann unvermuthet der Zunhaber mit Umbstellung der Häuser eine Visitation vorzunehmen / und besonders die in selbigen anzutreffen seyende Keller und sonst verdeckte Löcher wohl und genau zu durchsuchen / auch sich auf gute Kundschaften zu legen / und dergestalt mit denen Benachbarten zu communiciren / und bedürffenden Falls sich mit der hinc inde zum Streiffen beorderren Mannschafft zusammen zu ziehen / damit / wo dergleichen Zancker- und Diebs- Volk anzutreffen / dieses alsobalden in Verhafte gebracht / und der Obrigkeit / welcher an dem Ergreifungs-Orth die Gent zukommt / zu fernerer Inquisition und Bestrafung ausgeliefert / oder da sich selbtes mit Gewalt (wortinnen jedoch die möglichste Praecautio zur Salvation der Seele zu gebrauchen / und / wo immer möglich / das Todtschieffen zu verhüten ist) widersetzen und Feuer geben solte / oder auf beschriebenes Anschreyen keinen Stand halten wolte / sogleich auf der That und Platz erschossen oder sonst gedödtet werden. Zu welchem Ende / und

XXIII.

dreijente / so ersagter Kundschaft etwas Zuverlässiges beytragen /

gen / dergleichen verruchtes und Gott-vergessenens Volk of-
fenbahren und angeben / in der Stille ergiebig mit Geld beloh-
net / auch darbey sie und ihre Denunciacion verschwiegen gehal-
ten / auch / so derjenige von der Bande selbst mit gewesen /
oder noch seyn solte / der sothane Entdeckung freywillig thun /
und hinlängliche Indicia an Handen geben würde / er für sich
nicht nur Pardon , sondern nebst diesem auch eine zulängliche
Vergeltung / in ebenmäßiger Verschwiegenheit / überkommen /
worunter jedoch diejenigen / welche entweder Mord und
Brand / oder andere dergleichen schwere Mißthaten aus-
getübet und begangen / und deren überwiesen werden können /
nicht mit gemeyn- und begriffen seyn sollen. Zu erwelcher
Animierung aber

XXIV.

der Unterehnen und Soldaten / welche in dergleichen Vord-
fallenheiten gebraucht werden / ihnen all dasjenige / was bey
denen Zaunern und Zigeunern / oder auf denen Feuer-Plä-
zen / oder sonsten von ihnen gefunden wird / wann anders
ster solches vorhero der Obrigkeit eingelieffert / und eine ord-
entliche Specification darüber verfertiget worden / weil man
dessen in ordine ad constituendum corpus Delicti , dann und
wann unumbgänglich bedarff / und umb deswillen auch / wenn
der Inquisite anderwärts in Verhaftt und in Inquisition gekomo-
men / am Ende / beschaffenen Umständen nach / und wann
kein Eigenthums-Herr darzu sich angeben mögte und könne
te / biß auf Zwangig Gülden werth überlassen werden solle.
Und

XXV.

nachdeme bekannter maßen öffters bey denen Jahr- und andern
Märkten / welche / zur Ausübung der im Griff habender
Wentelschneiderey und des falschen Spielens / das Zauners-
Gesind gar fleißig besuchet / die mehresten Diebstähle / die
nicht sogleich angezeigt werden / vorzugehen pflegen / mithin /
wann nach der Hand derley Leute in Verhaftt gebracht werden /
und diesem oder jenem Diebstahl / auf diesem oder jenem
Jahr- Marke begangen zu haben zwar bekennen / aus Ab-
gang aber des hierdurch beleidigten Theils oder dessen Aufzag /
die entwendete Summa , oder der Werth dafür / nicht an Tag
gebracht werden kan / einfolglichen der Inquisition / Proceß
dadurch gehemmet- und endlichen gar sistiret werden muß ;

Es soll jedes Orts Obrigkeit diejenige / denen / auf dem erschollenen Ruff nach / solchergestalten auf denen Jahr-Märkten etwas entwendet worden / vor sich bescheiden, ausführlich vernehmen / das Quantum des Diebstahls eydlich erhären und ad Protocolum bringen lassen / damit hierüber ein gerichtliches Attestatum bey erheischenden Nothfall ausgestellt / und dessen in ordine ad formandum Procesum inquisitorium, denen Rechten nach / sich bedienet werden könne.

Damit nun mit der Unwissenheit des Inhalts in gegenwärtigem Pœnal-Patent sich niemand zu entschuldigen vermöge, soll selbiges an Eingangs berührten Termino in denen Gesambten hiesigen Landen und jedem Pfarr-Spiele / drey Wochen nach einander / öffentlich bekannt gemacht und abgehündigt / bey allen Dorffs-Gemeinden Viertel-zu Viertel auch Wirths-Häuser / wie nicht weniger bey andern Passagen zum öfftern affigiret werden. Signatum Coburg den 1. Octobr. Anno 1732.



Pon Xa 3405. 40

vd18 ✓



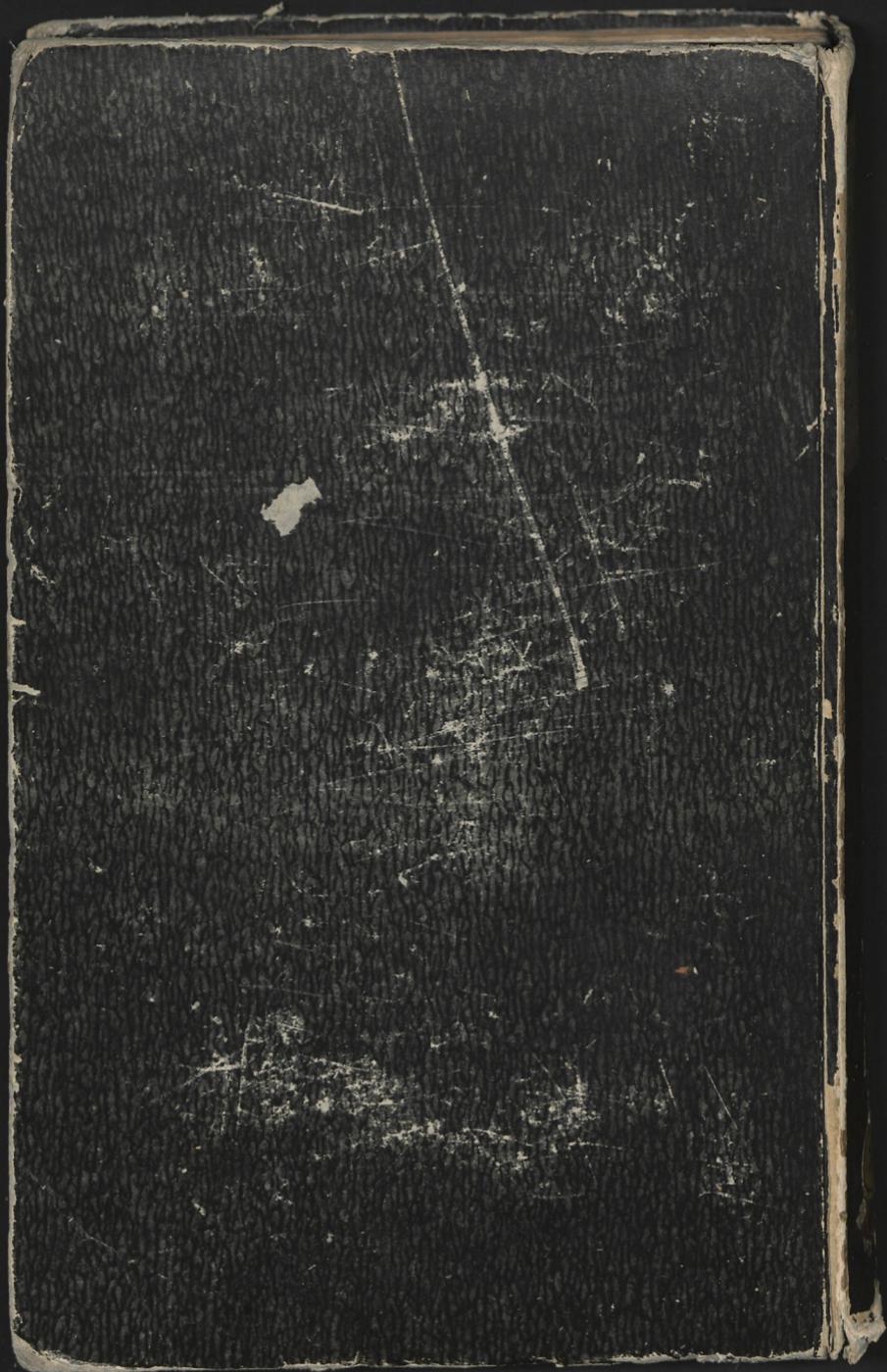
TA-70L

nur 1 Stück bilor

o vd17

mi ✓





Sachsen-
Loburgisches
POENA
PATEM

Wider

Das Diebs- Kau-
Eigeuner- Wäumerisch
loses und anderes
Bettel = Gesin

Anno 1732.

